

# Die Militärgesetzgebung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **37 (1961-1962)**

Heft 7

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705365>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1. Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15  
Annoncenverwaltung, Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. 32 71 64, Postkonto VIII 1545.  
Abonnementspreis: Schweiz: Fr. 9.50 Ausland: Fr. 14.— im Jahr.

Erscheint am 15. und Letzten des Monats



37. Jahrgang

15. Dezember 1961

## Bedenklich!

Mit etwas Verspätung veröffentliche ich nachstehend den Brief unseres Kameraden *Wm. M. H. aus S.* Trotzdem glaube ich nicht, daß er deswegen weniger aktuell wäre — im Gegenteil! Aber lesen wir vorerst was Kamerad H. geschrieben hat:

*«Sehr geschätzter Kamerad,*

*Ich muß Ihnen etwas schreiben, das mich stark beschäftigt und das vielleicht in einer geeigneten Form im «Schweizer Soldat» gebracht werden könnte. Es betrifft dies die Englandreise des «Weltraumfahrers» Gagarin. — Mich hat es tief beschämt, daß man diesen Sendling Moskaus, diese kleine Nummer im großen Macht- und Propaganda-Apparat der Sowjets, in London und übrigen englischen Städten mit einer solchen Freude, ja Hysterie, und sogar mit Lobreden empfangen und gefeiert hat. Daß höhere und — leider — auch höchste Politiker (... und das Königshaus!) es für nötig hielten, auch noch ihre Persönlichkeit in den Zusammenhang mit Gagarin zu bringen, macht die Sache einfach bedenklich. Man wird da wieder einmal an die «Regenschirm»-Naivität englischer Regierungsleute aus den 30er-Jahren erinnert und kann es nicht begreifen, daß man aus den bitteren Erfahrungen immer noch nichts gelernt hat! — So, das sind meine Gedanken, Herr Redaktor. Ich weiß, daß ich Ihnen da Sachen sage, die Sie ja längst wissen und über die Sie sicher gleich denken wie ich. Und jetzt komme ich zum Kern: Wie wäre wohl Gagarin in andern europäischen Ländern, und wie in der Schweiz, empfangen worden?? Hätte die breite Masse unseres Volkes die Propagandamission dieses «Helden» durchschaut oder wäre sie auch drauf hereingeflogen?*

*Ich grüße Sie kameradschaftlich und wünsche Ihnen alles Gute.»*

Wenn ich ganz ehrlich sein will, lieber Kamerad, dann glaube auch ich, daß Gagarin — zumindest in gewissen Städten unseres Landes — nicht minder begeistert gefeiert worden wäre als in England. Einschränkend darf man sicher feststellen, daß weder in England, noch in einem anderen Land außerhalb der Einflußsphäre Moskaus (eingeschlossen die Schweiz),

der Kommunist Gagarin gefeiert worden ist bzw. gefeiert würde, sondern der Weltraumfahrer Gagarin. Aber diese Einschränkung ist bedeutungslos, nichtssagend und fehlt am Platze, weil Gagarin für Moskau ein Politikum erster Klasse ist, ein wertvolles und zugkräftiges Propagandamittel, genau so wie die Sportler, die Wissenschaftler und die Künstler, die mit Wissen und im Auftrag des Kremls den Westen und die noch freien asiatischen Staaten besuchen dürfen bzw. müssen! Neunhundertfünfzig von tausend jubelnden und begeisterten Zuschauern wissen das nicht oder wollen es sogar vielleicht wider besseres Wissen nicht wahrhaben. Sie machen einen Unterschied, wo es für Moskau zu Recht keinen gibt. Nicht die Tatsache, daß der Major Gagarin die Erde umkreist hat, ist für die Kommunisten wesentlich, sondern, daß es der KOMMUNIST Gagarin gewesen ist.

Wir haben ja ohnehin einen beängstigenden Hang zur Vergeßlichkeit. Erinnern wir uns an 1956, als die ganze Schweiz unisono jeden Kontakt mit Rußland und den Satellitenstaaten abbrechen wollte. Erinnern wir uns aber auch daran, daß der Zürcher Regierungsrat Dr. Zumbühl mit Hohn und Spott übergeben wurde, als er nur fünf Jahre später das Auftreten eines sowjetischen Ballets und eines Violinvirtuosen verbot. Nur fünf Jahre liegen dazwischen! Es brauchte wiederum die Explosion der Megatonnen-Bombe, um die biedereren und vergeßlichen Schweizer aus ihrer lahmen Gleichgültigkeit wachzurütteln.

Mehr als die einheimischen Kommunisten, mehr als alle Gagarin, Titow und die übrigen Sendlinge Moskaus zusammen, sind die Lauen, Gleichgültigen und Indifferenten unter uns, die ersten Schrittmacher des Bolschewismus.

Bedenklich ist, daß es ihrer auch bei uns so viele gibt!

Niemand weiß, welche Prüfungen das neue Jahr für uns bereithält. Möge es uns aber auf alle Fälle wachsam, stark und zuversichtlich finden. In diesem Sinne wünsche ich allen Lesern recht frohe Festtage und einen glückhaften Übergang.

*Ernst Herzig*

## Die Militärgesetzgebung

*Der Beschluß der Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee*

Der Beschluß der Bundesversammlung vom 30. März 1949 (abgeändert am 15. Dezember 1954 und am 5. Dezember 1957) über die Verwaltung der schweizerischen Armee ist auch jenen, die sich regelmäßig mit militärischen Verwaltungsfragen zu befassen haben, kaum geläufig. Viel bekannter ist das sog. «Verwaltungsreglement» für die schweizerische Armee, welches die ver-

schiedenen Vorschriften verwaltungstechnischer Art in Reglementsform zusammenfaßt. Zwischen dem rechtlichen Grunderlaß des Beschlusses der Bundesversammlung und dem für die Kommissariatsoffiziere, Quartiermeister und Rechnungsführer maßgebenden Fachreglement besteht folgendes Verhältnis.

Gemäß Art. 11 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation hat die Bun-

desversammlung die notwendigen Bestimmungen über Sold, Verpflegung, Unterkunft und Transporte in der Armee zu erlassen; ebenso legt die Militärorganisation die Zuständigkeit zur Gesetzgebung über verschiedene andere Fragen verwaltungstechnischer Art in die Hand der eidgenössischen Räte. Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen haben die eidgenössischen Räte am 30. März 1949

den Grunderlaß beschlossen, der die allgemeinen Grundsätze für die Verwaltung unserer Armee festlegt. Dieser sehr umfassende Beschluß regelt in 167 Artikeln das Rechnungswesen in der Armee, bestimmt die Soldverhältnisse, umschreibt die Grundsätze der militärischen Verpflegung, der Unterkunft sowie der Reisen und Transporte. Er befaßt sich mit Dienstpferden und Maultieren sowie den Motorfahrzeugen und legt die Grundsätze der Behandlung von Land- und Sachschäden und der militärischen Unfallschäden fest. Im weiteren umschreibt er die Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis und regelt schließlich das Militärverwaltungsverfahren.

Der von der Bundesversammlung erlassene Grundlagenbeschluß wird vom Bundesrat in doppelter Hinsicht vollzogen:

- a) Durch den Bundesratsbeschluß vom 22. August 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee, welcher die Ausführungsvorschriften verwaltungstechnischer Art enthält;
- b) Durch den Bundesratsbeschluß vom 22. August 1949 betreffend militärische Entschädigungen, in welchem die in der Armee maßgebenden Preise und Tarife geordnet werden, soweit sie nicht schon von der Bundesversammlung festgelegt wurden.

Die beiden Bundesratsbeschlüsse finden ihrerseits ihre Ausführung in je einer Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 27. August 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee und betreffend die militärischen Entschädigungen.

Diese verschiedenen Rechtsgrundlagen sind im Verwaltungsreglement und

seinem Anhang in die Reglementsform umgearbeitet worden. Das Verwaltungsreglement folgt in seinem Aufbau nicht mehr der für die einzelnen Rechtserlasse maßgebenden Kompetenzordnung, sondern es kann die ganze Verwaltungsmaterie nach einer rein sachlichen Ordnung gliedern. Damit steht für den praktischen Gebrauch in der Armee eine in sich geschlossene, übersichtliche Regelung der gesamten Materie zur Verfügung, so daß es nicht nötig ist, die verschiedenen Vorschriften in zahlreichen Einzelerlassen der drei verschiedenen Gesetzgebungsstufen Parlament, Bundesrat und Eidgenössisches Militärdepartement, zusammenzusuchen. In dem Reglement wird zu jedem Kapitel eine vollständige Ordnung der betreffenden Materie gegeben, unabhängig davon, ob eine Bestimmung aus dem Beschluß der Bundesversammlung, des Bundesrates oder der Verfügungen des Eidgenössischen Militärdepartements stammt. Die Herkunft der einzelnen Ziffern wird im Verwaltungsreglement nur mit einem kleinen Hinweis (römische Ziffern I—III) angedeutet; zitiert wird jedoch nicht die rechtliche Grundlage, sondern die betreffende Ziffer des Verwaltungsreglements. Die rechtliche Fundierung der einzelnen Bestimmungen liegt allerdings in den jeweiligen Rechtserlassen.

In einem Anhang zum Verwaltungsreglement werden vor allem jene Tarif- und Entschädigungsansätze wiedergegeben, die aus der Natur der Sache heraus rascherem Wandel unterliegen. Solche Anpassungen an neue Verhältnisse, insbesondere an die Teuerung, können durch eine bloße Änderung des Anhangs vorgenommen werden, ohne daß es dabei nötig ist, jedes Mal das Verwaltungsreglement selbst zu ändern.

Verfügung standen. In der Reihenfolge des Laufes waren folgende Aufgaben zu lösen:

*Start, Posten 1, max. 4 Punkte für die Standortbestimmung:*

Die Feststellung des Ausgangspunktes darf als selbstverständlich für jedes Patrouillenunternehmen gelten. Da nur rund zwei Drittel der Patrouillen die Aufgabe richtig gelöst haben, muß angenommen werden, daß die Vorbereitung für den Lauf doch da und dort zu wünschen übrig ließ.

Beim anschließenden Marsch zum Posten 2 war die Wegstrecke frei. Das Meßpunktverfahren für die Auffindung desselben verursachte mancher Patrouille großen Zeitverlust. Den Lauf ohne Karte beherrschten wenig mehr als die Hälfte der Patrouillen. Sehr viele Gruppen verließen sich zu stark auf die Beine, indem sie einfach den Griesbacherhof suchten, wogegen für eine Patrouille natürlich nur der Marsch in der Deckung, welcher in diesem Falle auch der kürzere war, einwandfrei befriedigen konnte.

*Posten 2, max. 8 Punkte für Distanzschätzen:*

Hier wurde gut gearbeitet. Zufriedenstellend war auch das Erfassen des Auftrages des Nof. Fü. Bat. 16. Der Marsch zum unbesetzten Ausgangspunkte H des Kompaßmarsches wurde sehr vielen Patrouillen zum Verhängnis, weil sie die Wegskizze nicht sorgfältig genug auf das Gelände zu übertragen vermochten, oder falschen Trampelpfaden folgten. Die Wegskizze war bewußt nicht sehr scharf gedruckt, also so, wie es im Kriege auch sein könnte. Auf diesem Gebiete sollten die Sektionen noch mehr arbeiten zum Auffinden bestimmter Punkte, in den oft ausgedehnten Wäldern im Wald um unsere Städte, und zwar ohne Karte in der Hand während des Laufes, sondern nach durchgeführtem Studium der Karte oder einer Skizze in der Deckung.

*Posten 3, max. 10 Punkte für den Kompaßmarsch:*

Der Kompaßmarsch nach dem Hägilo wurde von vielen Patrouillen als zu schwer taxiert. Tatsächlich verlangte die rund 1,2 km lange Strecke ganz im Wald eine gute Arbeit mit dem Kompaß. Überdies sollte sich jede Gruppe einmal ganz auf sich selbst gestellt sehen. Im Krieg ist wohl dies eine der größten Belastungen der Patrouille: allein zu sein. Trotz der großen Anzahl von Patrouillen wurde hier bewußt das Selbstvertrauen der Gruppe auf die Probe gestellt und gerade in diesem Punkte haben sehr viele Patrouillen versagt. Nicht weil sie falsch liefen, sondern weil ihnen, selbst bei

---

*Um eine zögernde Mannschaft mit sich zu reißen, braucht es verwegene Taten; eine schlechte Truppe ist für ihren Führer tödlich.*

---

## Der Patrouillenlauf an den SUT 1961

Oblt. G. Waeffler, Schaffhausen

Von allen militärischen Disziplinen an den SUT verlangte der Patrouillenlauf die größten Anstrengungen. Nachdem nun alle Sektionen die Kontrollkarten erhalten, wird die Anlage des Laufes, die Organisation und Durchführung neuerdings diskutiert, während die technische Kommission des SUOV bereits die Vorarbeiten für den neuen eidg. Wettkampf in vier Jahren aufgenommen hat.

Aus Gründen der Geheimhaltung war es leider nicht möglich, die Patrouillen gleich am Ziel eingehend über die Lösung ihrer Aufgabe zu orientieren. Es ist deshalb sicher nützlich, wenn nachfolgend die Prüfungen besprochen und einige Fragen für die künftige Arbeit der Sektionen abgeklärt werden. Auch für die Gestaltung des Patrouillenwettkampfes in der Zukunft ergeben sich einige Anregungen grundsätzlicher Art.

Während bei früheren Wettkämpfen das läuferische Können stark im Vordergrund stand, habe ich für den Lauf an den SUT 1961 in Schaffhausen die Aufgabe in einen taktischen Rahmen gestellt,

was vermehrte Kopfarbeit erfordert. Die Patrouillen hatten die Verbindung herzustellen zwischen drei vorgeschobenen Frontkompagnien und dem Nof. des Bat. 16 Aufschluß über die Lage zu geben.

Die enorme Zahl von über 600 gemeldeten Patrouillen machte die SUT 1961 zum größten Patrouillenanlaß, den der Schweizerische Unteroffiziersverband je durchgeführt hat. Besonders interessante Aufgaben mußten wegen Zeitmangels oder aus organisatorischen Gründen wegfallen. Mit Rücksicht auf den taktischen Rahmen durften auch keine ausgeflaggten Strecken miteinbezogen werden. Es lag mir im weiteren daran, einmal einen Lauf ohne Abgabe militärischer Karten zu organisieren, da im Ernstfall wohl kaum eine gefährdete Patrouille Karten zur Verfügung hat.

Auf dieser Grundlage entstand eine Patrouillenlaufstrecke von ca. 7,7 km mit Steigung von etwas über 300 m. Von den total im Reglement vorgesehenen 120 Punkten, wurden 98 den Prüfungen auf den einzelnen Plätzen reserviert, so daß für die Laufzeit maximal 24 Punkte zur